

bidabike-mobile GARANTIE

Reparaturkostenhilfe für Motorräder

Vertragsgrundlagen und weitere Informationen

BB-MG-RKV-2017

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen Reparaturkostenhilfe <i>Reparaturkostenversicherung für Motorräder</i>	2
Rechts- und Rechtsfolgenhinweise <i>Reparaturkostenversicherung für Kraftfahrzeuge</i>	4
Produktinformationsblatt Reparaturkostenhilfe <i>Reparaturkostenversicherung für Motorräder</i>	5
Allgemeine Bedingungen Reparaturkostenhilfe <i>Reparaturkostenversicherung für Motorräder</i>	6
Merkblatt Datenverarbeitung <i>Reparaturkostenversicherung für Kraftfahrzeuge</i>	17
Formular Schadenmeldung <i>Reparaturkostenversicherung für Kraftfahrzeuge</i>	19

bidabike

motorido GmbH
Buckesfelder Straße 101, 58509 Lüdenscheid
Geschäftsführer Rick Cebulla, Torsten Sentis
Sitz: Lüdenscheid; AG Iserlohn HR B 8654
USt-Id-Nr. DE308865568
Geschäftsbereich bidabike
Telefon: +49 2351 873 925 6
Telefax: +49 2351 894 702 6
E-Mail: info@bidabike.de
www.bidabike.de



mobile
GARANTIE

mobile GARANTIE Deutschland GmbH
Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark
Geschäftsführer Rainer Doerr
Sitz: Wedemark; AG Hannover HR B 210356
Vermittlerregister IHK Hannover Nr. D-GOGI-QMQN9-01
Telefon: +49 800 200 70 60
Telefax: +49 800 200 70 606
E-Mail: info@mobile-garantie.de
www.mobile-garantie.de

ALLGEMEINE INFORMATIONEN REPARATURKOSTENHILFE

Reparaturkostenversicherung für Motorräder

Diese Informationen sind nicht abschließend.

Sie sollen einen Überblick über die für den Abschluss und die Erfüllung des Versicherungsvertrages wesentlichen Informationen geben. Der abschließende und verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungs-Antrag in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen der Reparaturkostenhilfe. Lesen Sie deshalb bitte den gesamten Vertragstext sorgfältig.

1. **Versicherer, Versicherungsvertreter, Versicherungsvermittler, Aufsichtsbehörde**
Versicherer und Risikoträger der Reparaturkostenhilfe (Reparaturkostenversicherung für Kraftfahrzeuge) ist:

Acasta European Insurance Company Limited
P.O. Box 1338, GI-Ocean Village (Gibraltar)
Co. Reg. No. 07270251; BaFin-ID-Nr. 9379

Versicherungsvertreter des Versicherers in Deutschland für Vertrieb, Vertragsverwaltung und Schadenfallbearbeitung einschließlich etwaiger Klagen ist:

mobile GARANTIE Deutschland GmbH
Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark
Geschäftsführer Rainer Doerr
Sitz: Wedemark; AG Hannover HR B 210356
Erlaubnis nach § 34d Abs. 4 GewO
Vermittlerregister IHK Hannover Nr. D-GOGI-QMQN9-01
Telefon: 0800 200 70 60
Telefax: 0800 200 70 60 6
E-Mail: info@mobile.garantie.de
www.mobile-garantie.de

Versicherungsvermittler für die **mobile GARANTIE Deutschland GmbH** ist:

motorido GmbH
Buckesfelder Straße 101, 58509 Lüdenscheid
Geschäftsführer Rick Cebulla, Torsten Sentis
Sitz: Lüdenscheid; AG Iserlohn HR B 8654
Telefon: +49 2351 873 925 6
Telefax: +49 2351 894 702 6
E-Mail: info@bidabike.de
www.bidabike.de

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Straße 108, 53177 Bonn

2. **Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers**
Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers in Deutschland ist der Betrieb der Reparaturkosten- und Garantie-Versicherung für Kraftfahrzeuge über die **mobile GARANTIE Deutschland GmbH**.
3. **Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**
Versichert sind die anteiligen Reparaturkosten für Kraftfahrzeuge (Motorroller, Motorräder) mit Erstzulassung bis 10 Jahre, bis maximal 80.000 Km Gesamtlauflistung, bis maximal 147 KW Motorleistung, vor Antragstellung, die bei Ausfall der technischen Funktionsfähigkeit der in den Allgemeinen Bedingungen der Reparaturkostenhilfe aufgeführten Bauteile eines Kraftfahrzeuges an dem versicherten Fahrzeug auftreten.
4. **Kosten des Versicherungsschutzes**
Die Höhe der Versicherungsprämie inklusive Versicherungssteuer und die vereinbarte Zahlungsweise ergeben sich aus dem Versicherungsantrag.
5. **Fälligkeit der Versicherungsprämie**
Die Versicherungsprämie ist, entsprechend vereinbarter Zahlungsweise, als Jahres- oder Monatsprämie im Voraus zu entrichten.
6. **Gültigkeitsdauer dieser Informationen**
Die Allgemeinen Bedingungen der Reparaturkostenhilfe und die im Versicherungsantrag vereinbarten Prämien bleiben während der Laufzeit des Versicherungsvertrages bestehen, soweit nicht gesetzliche Änderungen eine Anpassung erfordern, über die jedoch rechtzeitig informiert wird.
7. **Abschluss des Versicherungsvertrages und Beginn des Versicherungsschutzes**
Nach Annahme des Versicherungsantrags innerhalb der vereinbarten Annahmefrist von maximal einem Monat durch mobile GARANTIE Deutschland GmbH und Übersendung des Versicherungsscheins kommt der Versicherungsvertrag ab dem Datum des beantragten Versicherungsbeginns (formeller Versicherungsbeginn) zustande. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können für versicherte Schäden beansprucht werden, die mindestens einen Monat nach beantragtem Versicherungsbeginn und

nach Einlösung der Versicherungsprämie auftreten (materieller Versicherungsbeginn).

8. **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

mobile GARANTIE Deutschland GmbH,
Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark,
Telefax 0800 200 70 60 6
E-Mail info@mobile.garantie.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Versicherungsprämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, wobei die Abrechnung tag genau erfolgt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Versicherungsvertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

9. **Laufzeit und Ende des Versicherungsvertrages**

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages endet nach 12 Monaten oder bei Erreichung einer Fahrzeug-Gesamtleistung von 100.000 km, sofern der Versicherungsvertrag nicht vorher nach Eintritt eines Schadenfalls in Textform (per Briefpost, Telefax oder E-Mail) gekündigt wird. Eine Vertragserneuerung bedarf einer neuen Antragstellung.

10. **Geltendes Recht und zuständiges Gericht**

Auf den vorliegenden Versicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Für eine Klage aus dem Versicherungsvertrag ist die mobile GARANTIE Deutschland GmbH passiv legitimiert.

Das zuständige Gericht bestimmt sich nach den Regelungen der Zivilprozessordnung und des Versicherungsvertragsgesetzes.

11. **Sprache**

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist deutsch.

12. **Beschwerdemöglichkeiten**

Beschwerden können gerichtet werden an

- a) die Geschäftsleitung der mobile GARANTIE Deutschland GmbH (Ziffer 1) oder
- b) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Ziffer 1).

RECHTS- UND RECHTSFOLGENHINWEISE

Reparaturkostenversicherung für Kraftfahrzeuge

1. Hinweis gemäß § 19 Abs. 5 VVG:

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Mir ist bekannt, dass ich bis zur Abgabe meiner Vertragserklärung die mir bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen habe. Stellt der Versicherer nach meiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen der oben genannten Art, bin ich auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Verletzte ich meine Anzeigepflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann der Versicherer von Beginn an vom Vertrag zurücktreten. Bei einer weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflichten hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung und das Kündigungsrecht des Versicherers sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Antragsteller nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode, Vertragsbestandteil.

Die Rechte des Versicherers sind ausgeschlossen, wenn er den nicht angezeigten Gefahr Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Wird der Vertrag von einer Person, die mich vertritt, geschlossen, ist sowohl die Kenntnis meines Vertreters als auch meine eigene bezüglich der oben genannten Gefahrumstände zu berücksichtigen.

2. Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 VVG:

Aufklärungs- und Anzeigepflichten nach Eintritt eines Schadenfalls

Ihre nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- und Aufklärungspflichten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen der Reparaturkostenhilfe.

Danach können wir verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Belege können wir insoweit verlangen, als Ihnen deren Vorlage billigerweise zugemutet werden kann. Hier handelt es sich um sogenannte Obliegenheiten.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir leistungsfrei. Verletzen Sie diese Obliegenheiten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung abhängig von der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Wenn das Recht auf vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

3. Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG:

Zahlungsverzug bei Erstprämie

Damit wir Ihren Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Prämien zahlen.

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, falls Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

PRODUKTINFORMATIONSBLA TT REPARATURKOSTENHILFE

Reparaturkostenversicherung für Motorräder

Diese Informationen sind nicht abschließend.

Sie sollen einen Überblick über die für den Abschluss und die Erfüllung des Versicherungsvertrages wesentlichen Informationen geben. Der abschließende und verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsantrag in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen der Reparaturkostenhilfe. Lesen Sie deshalb bitte den gesamten Vertragstext sorgfältig.

1. Art des Versicherungsvertrages

Reparaturkostenversicherung für Kraftfahrzeuge mit Erstzulassung bis 10 Jahre vor Antragstellung, bis maximal 80.000 Km Gesamtlauflistung, bis maximal 147 KW Motorleistung bei technischen Defekten an den versicherten Bauteilen, entsprechend den Allgemeinen Bedingungen der Reparaturkostenhilfe.

2. Versichertes Risiko

Nur die in den Allgemeinen Bedingungen der Reparaturkostenhilfe abschließend aufgeführten Bauteile des im Versicherungsantrag bezeichneten Kraftfahrzeugs sind bei Eintritt eines versicherten technischen Defektes nach Leistungsbeginn (materieller Versicherungsbeginn) und Durchführung der notwendigen Reparatur, abzüglich einer erststelligen Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von 119,00 €, in Höhe der danach verbleibenden und entstandenen Lohnkosten zu 100 % und der anteiligen Materialkosten (prozentual gestaffelt nach dem Gesamalter des Fahrzeugs) versichert, bis zu einer Regulierungsobergrenze von 5.000,00 € inklusive Mehrwertsteuer pro Schadenfall. Bis zum Ende des dritten Jahres beträgt der Versicherungsschutz bei den Materialkosten 100% und er sinkt Jahr für Jahr um jeweils 10%, bis zu 40% (ab Beginn des neunten Jahres) und bis zu der vorab genannten Leistungsobergrenze unter Berücksichtigung der erststelligen Selbstbeteiligung und der Lohnkosten.

Ab einem Fahrzeugalter von 120 Monaten (seit Erstzulassungsdatum) sind die Lohn- und Materialkosten einheitlich bis 40% versichert, bis zu einer Regulierungsobergrenze von 1.250,00 € inklusive Mehrwertsteuer pro Schadenfall unter Berücksichtigung der erststelligen Selbstbeteiligung. Ab einer Laufleistung von 100.000 Km endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Prämie (Höhe, Fälligkeit), Versicherungszeitraum

Die Prämienhöhe und die gewählte Fälligkeit ergeben sich aus dem Versicherungsantrag. Die nicht rechtzeitige Zahlung der Erst- oder Folgeprämie können zur Leistungsfreiheit des Versicherers und zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr.

4. Leistungsausschlüsse

Welche Fahrzeuge versicherbar sind und welche Leistungsausschlüsse im Rahmen des Versicherungsvertrages zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Reparaturkostenhilfe.

5. Verpflichtungen bei Vertragsschluss

Die Angaben bei Beantragung des Versicherungsschutzes müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Sollten sich nach Antragstellung Veränderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung ergeben, ist darüber unverzüglich und unaufgefordert die mobile GARANTIE Deutschland GmbH, unter Angabe der Vertragsnummer, zu informieren. Unvollständige oder unrichtige Angaben können zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

6. Verpflichtungen während der Versicherungszeit

Entsprechend den näheren Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen der Reparaturkostenhilfe sind während der Vertragszeit sämtliche vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungsarbeiten fristgerecht durchzuführen und im Schadensfall dem Versicherer nachzuweisen. Technische Veränderungen am Fahrzeug oder eine veränderte Nutzung des Fahrzeuges während der Vertragszeit sind unverzüglich der mobile GARANTIE Deutschland GmbH, unter Angabe der Vertragsnummer, anzuzeigen. Eine Verletzung dieser Wartungsvorschriften und dieser Anzeigevorschriften können zum teilweisen oder vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

7. Verpflichtungen bei und nach einem Schadenfall

Der Eintritt eines Schadenfalls, der in den Leistungsumfang des Versicherungsvertrages fallen könnte, ist unverzüglich und immer vor Durchführung von Schadenfeststellungs- oder Reparaturarbeiten der mobile GARANTIE Deutschland GmbH, unter Angabe der Versicherungsnummer, zu melden und die Regulierungsentscheidung abzuwarten. Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen der Reparaturkostenhilfe. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag beginnt nach Annahme durch den Versicherer und Eingang der Versicherungsprämie ab dem im Versicherungsantrag gewünschten Datum (formeller Vertragsbeginn). Der Leistungsanspruch beginnt für versicherte Schadenfälle, die einen Monat oder später nach Vertragsbeginn eintreten (materieller Vertragsbeginn). Die Laufzeit des Versicherungsvertrages endet nach 12 Monaten oder bei Erreichung einer Fahrzeug-Gesamtlauflistung von 100.000 km, sofern der Versicherungsvertrag nicht vorher nach Eintritt eines Schadenfalls in Textform (per Briefpost, Telefax oder E-Mail) gekündigt wird. Eine Vertragserneuerung bedarf einer neuen Antragstellung.

9. Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kann nach Eintritt eines Schadenfalls von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN REPARATURKOSTENHILFE

Reparaturkostenversicherung für Motorräder

Vertretung des Versicherers

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages erfolgt die Kommunikation von und mit dem Versicherer ausschließlich über dessen Vertreter in Deutschland für Vertrieb, Vertragsverwaltung und Schadenfallbearbeitung einschließlich etwaiger Klagen:

mobile GARANTIE Deutschland GmbH
 Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark
 Telefon: 0800 200 70 60
 Telefax: 0800 200 70 60 6
 E-Mail: info@mobile-garantie.de

Daher sind alle Erklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Versicherungsvertrages ausschließlich an die mobile GARANTIE Deutschland GmbH zu richten. Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages kommuniziert die mobile GARANTIE Deutschland GmbH ausschließlich im Auftrag und mit Vollmacht des Versicherers.

Inhaltsübersicht

1. Versicherbare Kraftfahrzeuge	7
2. Versicherte Sachen	7
3. Nicht versicherte Sachen	8
4. Versicherte Schäden	8
5. Nicht versicherte Schäden	9
6. Geltungsbereich	9
7. Obliegenheiten vor Eintritt eines Schadenfalls	10
8. Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalls	11
9. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	11
10. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	11
11. Fälligkeit der Erstprämie	13
12. Fälligkeit der Folgeprämie	13
13. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	13
14. Gefahrerhöhung	13
15. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	14
16. Vorübergehende Stilllegung, Veräußerung	15
17. Verhalten Dritter	15
18. Anzeigen und Willenserklärungen	15
19. Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes	16
20. Schlussbestimmungen	16

1. Versicherbare Kraftfahrzeuge

Versicherbar sind Kraftfahrzeuge (Motorroller, Motorräder)

- 1.1 bis 10 Jahre ab Erstzulassung zum Straßenverkehr,
- 1.2 bis 80.000 Km Betriebsleistung,
- 1.3 bis 147 KW (200 PS) Motorleistung,
- 1.4 mit einem Verkaufspreis (oder objektiver Zeitwert) von nicht unter 1.000,00 €,
- 1.5 mit Fahrzeug-Gutachten „Check your Bike“ nicht älter als 1 Monat vor Antragstellung und ohne festgestellte Reparaturbedürftigkeit,
- 1.6 die während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages
 - 1.6.1 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen,
 - 1.6.2 nicht gewerbsmäßig genutzt werden,
 - 1.6.3 auf einen Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland zum Straßenverkehr zugelassen sind.

2. Versicherte Sachen

Versichert sind die nachstehend abschließend aufgeführten serienmäßigen Teile des im Versicherungs-Antrag näher bezeichneten Kraftfahrzeuges:

2.1 Motor

Versicherte Teile: Zylinderblock, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Motorblock, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Ausgleichswelle, Hydrostößel, Kipphebel, Kolben, Kolbenbolzen, Kolbenringe, Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Nockenwelle, Ölpumpe, Pleuel, Pleuellager, Schleppebel, Schwinghebel, Steuergehäuse, Steuerkette, Steuerkettenräder, Steuerkettenspanner, Stößel, Ventile, Ventillfeder, Ventilführung, Ventilsitz, Ventilschaftdichtungen.

2.2 Schalt- und Automatikgetriebe

Versicherte Teile: Getriebegehäuse, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe und folgende Innenteile: Bremsbänder, Fliehkraftregler, Getriebehalsgehäuse, Getriebelager, Gleitsteine, Hauptwelle, Hydrokolben, Lamellen, Nebenwelle, Ölpumpe, Planetengetriebe, Planetenräder, Schaltgabel, Schaltübertragungsteile, Schaltwelle, Sonnenräder, Steuereinheit, Synchronkörper, Synchronringe, Tachoantrieb, Vorgelegewelle, Zahnräder.

2.3 Kraftstoffanlage

Versicherte Teile: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser.

2.4 Kraftübertragungswellen

Versicherte Teile: Kardanwellen.

2.5 Bremsen

Versicherte Teile: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer; vom Antiblockiersystem folgende Teile: elektronisches Steuergerät, Drehzahlfühler, Hydraulikeinheit.

2.6 Elektrische Anlage

Versicherte Teile: Anlasser, Steuergeräte der in den Baugruppen erfassten Teile, Lichtmaschine mit Regler.

2.7 Bauteile im Rahmen von Verbundarbeiten

Ebenfalls versichert sind die nachfolgend aufgeführten Teile, soweit ihr Ersatz im Falle eines versicherungspflichtigen Schadens an einem der vorstehend in Ziffer 2.1 bis 2.6 aufgeführten Teile technisch zwingend erforderlich ist: Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche, Rohrleitungen, Kabelstränge, Zündkerzen, Glühkerzen.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- 3.1 Teile, die vom Fahrzeughersteller nicht zugelassen sind;
- 3.2 Katalysatoren, Rußpartikelfilter, Zündkerzen, Glühkerzen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraftstoffe, Chemikalien, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter und Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Halter, Befestigungsteile, Schrauben, Muttern, Schellen, Klemmen und vergleichbare Teile;
- 3.3 separate Schäden an Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringen, Gummiteilen, Schläuchen und Rohrleitungen;
- 3.4 isolierte Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten sowie Kosten für Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Beschaffungs-, Entsorgungs-, Fracht-, Versandkosten und ähnliches;
- 3.5 mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Übernachtungskosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung gleich aus welchen Gründen), Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen.

4. Versicherte Schäden

4.1 Schaden

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn

- a) eines der versicherten Teile nach Leistungsbeginn (materiellem Versicherungsbeginn) innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert,
- b) der Schadenfall dem Versicherer gemeldet und von diesem eine schriftliche Schadenfreigabe/Kostenübernahmebestätigung mit Schadenfreigabe-Nummer erteilt worden ist (siehe Ziffer 8) und
- c) die zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit erforderliche Reparatur durchgeführt wird (Schaden).

Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

Eine Auszahlung von veranschlagten Reparaturkosten ohne tatsächliche Durchführung der Reparatur erfolgt nicht.

4.2 Selbstbeteiligung

Von den für die Behebung des versicherten Schadens angefallenen Lohn- und Materialkosten trägt der Versicherungsnehmer eine erstellige Selbstbeteiligung von 119,00 €. Die darüber hinausgehenden Kosten werden in dem nachfolgend geregelten Umfang ersetzt.

4.3 Lohnkosten

Die für die Behebung des versicherten Schadens angefallenen Lohnkosten werden nach den Arbeitszeitvorgaben des Fahrzeugherstellers zu 100% ersetzt. Fehlen derartige Vorgaben des Fahrzeugherstellers, werden die Mechanik-Lohnraten auf Basis des mittleren ortsüblichen Reparatur-Stundensatzes zugrunde gelegt (z.B. gemäß DAT, DEKRA/DRS).

4.4 Materialkosten

Die für die Behebung des versicherten Schadens angefallenen Materialkosten werden nach den aktuellen unverbindlichen Preisempfehlungen des Fahrzeugherstellers (UPE) und unter Berücksichtigung des Gesamtalters des Fahrzeugs bei Reparaturausführung wie folgt ersetzt:

Gesamalter des Fahrzeugs in Jahren	Materialkosten in %
bis zum Ende des dritten Jahres	100%
bis zum Ende des vierten Jahres	90%
bis zum Ende des fünften Jahres	80%
bis zum Ende des sechsten Jahres	70%
bis zum Ende des siebten Jahres	60%
bis zum Ende des achten Jahres	50%
ab Beginn des neunten Jahres	40%

Eine zeitwertgerechte Regulierung bleibt jederzeit vorbehalten. Diese umfasst zur Schadensbehebung die Verwendung von Austausch-, Ident- und Gebrauchtteilen gleicher Art und Güte anstelle von neuen Originalteilen des Fahrzeugherstellers.

4.5 Wertgrenze

Überschreiten die Reparaturkosten (Lohn- und Materialkosten) den Zeitwert der versicherten Baugruppentteile vor Schadeneintritt, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den Zeitwert der Baugruppentteile vor Schadeneintritt, einschließlich Aus- und Einbaukosten.

4.6 Regulierungsobergrenze

Die Höhe der Regulierungsleistungen ist auf 5.000,00 € inkl. MwSt. pro Schadenfall begrenzt, bei Fahrzeugen, die bei Schadeneintritt älter als 9 Jahre ab erstmaliger Zulassung zum Straßenverkehr sind, werden einheitlich für Lohn- und Materialkosten maximal 40% erstattet und die Regulierungsleistungen sind auf 1.250,00 € inkl. MwSt. pro Schadenfall begrenzt. In jedem Fall ist die Höhe der Regulierungsleistungen begrenzt auf höchstens den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges vor Schadeneintritt.

5. Nicht versicherte Schäden

Keine Entschädigung leistet der Versicherer, ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen, für Schäden

5.1 durch Einwirkungen aller Art von außerhalb des Fahrzeuges, insbesondere

- a) durch Unfälle (ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) und Gewalteinwirkungen jeder Art;
- b) durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, Unterschlagung), Einwirkung von Naturereignissen (insbesondere Sturm, Hagel, Blitzschlag, Tiere, Erdbeben oder Überschwemmung) sowie Einwirkung durch Wasser, Frost, Verschmörung, Brand und Explosion;
- c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen oder durch Kernenergie;

5.2 die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeuges (ungeachtet ihres Übertragungsweges) entstehen. Das gilt auch für Schäden durch diese Veränderungen an den Systemen selbst;

5.3 durch Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung, unsachgemäße, bös- oder mutwillige Behandlung (Folgen können z.B. sein Überhitzungs-, Ölmanagementschäden). Weiterhin wird keine Leistung erbracht bei Schäden durch Missachtung der Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers;

5.4 durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler oder für die ein Dritter als Hersteller (z.B. Fahrzeugrückruf, Serienfehler), Verkäufer oder Werkunternehmer haftet (z.B. Sachmängelhaftung) oder aus anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage (z.B. Kulanzversprechen) eintritt oder aus Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eintritt;

5.5 die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen oder dadurch, dass die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängelast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde;

5.6 die durch Verwendung ungeeigneter oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassener Schmier- und Betriebsstoffe entstehen;

5.7 die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning, insbesondere Chip-Tuning, Fahrwerkumbau) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;

5.8 durch Betrieb einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zum Zeitpunkt des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

5.9 an Fahrzeugen, die während des versicherten Zeitraums auch nur zeitweilig zur gewerblicher Person- oder Sachbeförderung oder als Taxi, Miet- oder Fahrschulwagen, Selbstfahrervermietungsfahrzeug, Abschlepp- oder Bergungsfahrzeug, Kurier- oder Botenfahrzeug, Auslieferungsfahrzeug oder als Sonderfahrzeug verwendet wurden;

5.10 bei denen versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind.

6. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Fahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland zum Straßenverkehr zugelassen worden sind und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend, im Einzelfall nicht länger als 3 Monate, außerhalb dieses Gebietes, gilt die Versicherung für ganz Europa (im geographischen Sinn).

7. Obliegenheiten vor Eintritt eines Schadenfalls

Der Versicherungsnehmer hat

- 7.1 sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten. Die aktuelle Wartungssituation des Fahrzeuges ist zu prüfen. Wartungsdefizite sind unverzüglich auszugleichen. Zur Aufrechterhaltung der Leistungsansprüche sind anstehende Wartungsarbeiten unverzüglich durchführen zu lassen;
- 7.2 während der Laufzeit des Versicherungsvertrages sein Fahrzeug entsprechend den Empfehlungen und Vorschriften des Fahrzeugherstellers warten zu lassen. Über die durchgeführten Wartungsmaßnahmen hat sich der Versicherungsnehmer von der ausführenden Werkstatt eine Rechnung oder Bestätigung ausstellen zu lassen und diese im Schadenfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen. Aus der Rechnung oder Bestätigung muss das Datum und der Kilometerstand des Fahrzeuges bei Durchführung sowie Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein;
- 7.3 am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich, unter Angabe des tatsächlich erreichten Kilometerstandes, anzuzeigen;
- 7.4 jede Mehrfachversicherung anzuzeigen;
- 7.5 in den Fahrzeugpapieren (insbesondere in der Fahrzeugzulassungsbescheinigung) eintragungspflichtige Veränderungen des Fahrzeuges (insbesondere Tuning, Fahrzeugumrüstung für alternative Betriebsstoffe wie Gas oder Pflanzenöl) unverzüglich anzuzeigen.



mobile
GARANTIE

8. Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalls

Der Versicherungsnehmer hat

nach Eintritt eines Schadenfalls, der in den Leistungsumfang des vorliegenden Versicherungsvertrages fallen könnte, die mobile GARANTIE Deutschland GmbH unverzüglich und immer vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten unter Verwendung des Formulars „Schadenmeldung Reparaturkostenhilfe“ vollständig und wahrheitsgemäß über den Schaden und den Standort des Fahrzeuges per Telefon, Telefax oder E-Mail zu informieren:

Telefon: 0800 200 70 60 8 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz)

Telefax: 0800 200 70 60 9

E-Mail: schaden.melden@mobile-garantie.de

Telefon: +49 51 30 975 70 30 (gebührenpflichtig)

Telefax: +49 51 30 975 70 59

- 8.1 bei der mobile GARANTIE Deutschland GmbH eine schriftliche Schadenfreigabe/Kostenübernahmebestätigung mit Schaden-Freigabenummer anzufordern und deren Eintreffen vor Beginn von Reparaturen abzuwarten;
- 8.2 einem Beauftragten der mobile GARANTIE Deutschland GmbH jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten. Auf Verlangen sind diesem oder der mobile GARANTIE Deutschland GmbH die für die Feststellung des Schadens und der Schadensursache erforderlichen Teile kostenlos auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte (z.B. Vorlage von Wartungsunterlagen, Formular Schadenmeldung) schriftlich zu erteilen;
- 8.3 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und alle zumutbaren Weisungen des Versicherers zu befolgen. Dies betrifft insbesondere schadensmindernde Vorgaben des Versicherers bezüglich der Auswahl der die Reparatur ausführenden Werkstatt;
- 8.4 die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum der mobile GARANTIE Deutschland GmbH einzureichen. Die Rechnung muss die durchgeführten Arbeiten und die verwendeten Ersatzteile einzeln und genau ausweisen, unter Angabe der Arbeitszeitrichtwerte und der Ersatzteil-Nummern des Fahrzeugherstellers.

9. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

- 9.1 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- 9.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 9.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 9.4 Verletzt Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

10. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

10.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entscheidung erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des S. 1 stellt.

10.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

10.2.1 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen,

so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

10.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 10.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht wieder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

10.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 10.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

10.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 10.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 10.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 10.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahr Umstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

10.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

10.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 10.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 10.2.2) oder zur Kündigung (Ziffer 10.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

10.4 Rechtsfolgen Hinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 10.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 10.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 10.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

10.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 10.1 und 10.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziffer 10.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 10.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 10.2.3) erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

11. Fälligkeit der Erstprämie

Die Versicherungsprämie ist, entsprechend vereinbarter Zahlungsweise, als Jahres- oder Monatsprämie im Voraus zu entrichten. Ergänzend verweisen wir auf die Regelungen in Ziffer 19.

12. Fälligkeit der Folgeprämie

Die Versicherungsprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

13. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

13.1 Allgemeiner Grundsatz

13.1.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

13.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

13.2 Prämie oder Geschäftsgebühr beim Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

13.2.1 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach S. 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

13.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum wirksam werden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

13.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

13.2.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

14. Gefahrerhöhung

14.1 Begriff der Gefahrerhöhung

14.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

14.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 14.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

14.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

14.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

14.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

14.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

14.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

14.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 14.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hatte Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 14.2.2 und Ziffer 14.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

14.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

14.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 14.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

14.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

14.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 14.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

14.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 14.2.2 und Ziffer 14.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 14.5.1 S. 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

14.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

14.5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

14.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

14.5.3.3 wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

15. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

15.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

15.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

15.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

15.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des S. 1 als bewiesen.

16. Vorübergehende Stilllegung, Veräußerung

16.1 Vorübergehende Stilllegung

Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechtes), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen unter Vorlage einer Abmeldebescheinigung kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der Stilllegung wirksam.

16.2 Endgültige Stilllegung oder Veräußerung

Wird das Fahrzeug auf unbestimmte Zeit oder endgültig aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechtes) oder veräußert, endet der Leistungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag für nach diesem Zeitpunkt eintretende Schäden. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen unter Vorlage der Abmeldebescheinigung oder des Veräußerungsvertrages kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der Stilllegung oder Veräußerung wirksam.

16.3 Kündigungsrechte

16.3.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

16.3.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

16.3.3 Im Falle der Kündigung nach Ziffer 16.3.1 und Ziffer 16.3.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

16.4 Anzeigepflichten

16.4.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

16.4.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

16.4.3 Abweichend von Ziffer 16.4.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

17. Verhalten Dritter

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen seiner Repräsentanten und Vertreter zurechnen lassen.

18. Anzeigen und Willenserklärungen

18.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sind an die mobile GARANTIE Deutschland GmbH als Vertreter

des Versicherers zu richten. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

18.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

19. Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes

19.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 19.3 und Ziffer 19.4, wenn seit Vertragsbeginn ein Monat abgelaufen ist. Der Versicherer behält sich vor, die Versicherungsfähigkeit des Fahrzeuges überprüfen zu lassen.

19.2 Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämien

Die erste oder einmalige Prämie ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungs-Antrag angegebenen Versicherungsbeginns (formeller Vertragsbeginn) zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in S. 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung erfolgt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

19.3 Rücktritt des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 19.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

19.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 19.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

19.5 Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes

Die Versicherung kann für privat genutzte Kraftfahrzeuge abgeschlossen werden, die den Anforderungen von Ziffer 1 dieser Versicherungsbedingungen entsprechen. Die Laufzeit des Versicherungsvertrages endet nach 12 Monaten oder bei Erreichung einer Fahrzeug-Gesamtleistung von 100.000 km, sofern der Versicherungsvertrag nicht vorher nach Eintritt eines Schadenfalls in Textform (per Briefpost, Telefax oder E-Mail) gekündigt wird.

19.6 Kündigung bei einem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

19.7 Kündigung durch Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

19.8 Kündigung durch Versicherer bei einem Versicherungsfall

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Schlussbestimmungen

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Soweit nicht in diesen Bedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

MERKBLATT DATENVERARBEITUNG

Reparaturkostenversicherung für Kraftfahrzeuge

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungswirtschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Datennutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und Datennutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und Datennutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Nachfolgend wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kunden- oder Vertragsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten gespeichert, z.B. eines Vermittlers (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie z.B. Feststellung ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Schaden (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihnen übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Vertragsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende der Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte dem Versicherer bei Antragstellung, bei jeder Vertragsänderung und im Schadenfall alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei der Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme, so beim Verband der Sachversicherer (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer, Verband der Schadenversicherer e.V. (VDS), Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungs-Verband sowie beim Verband der privaten Krankenversicherungen). Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche

zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. ihre allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

6. **Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In ihren Versicherungsangelegenheiten können Sie gegebenenfalls durch einen unserer Vermittler betreut werden. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Versicherungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesem Zweck von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Vertragsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe der Versicherungsleistungen. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis oder Datengeheimnis) zu beachten. Der für ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen ihre Betreuung neu und informiert Sie darüber.

7. **Weitere Auskünfte und Erläuterungen über ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.



FORMULAR SCHADENMELDUNG

Reparaturkostenversicherung für Kraftfahrzeuge

Bitte einsenden an

mobile GARANTIE Deutschland GmbH
Knibbeshof 10a
30900 Wedemark

Telefax: **0800 200 200 70 60 9**
Telefax: **+49 (0) 5130 975 70 59 (Ausland)**
E-Mail: **schaden.melden@mobile-garantie.de**

Angaben zum Anspruchsteller

Name, Vorname		Telefon	
Straße		E-Mail	
Postleitzahl, Ort		Vertragsnummer	

Angaben zum Schaden

Schadeneintritt:

Datum	km - Stand
-------	------------

Beanstandung:

Standort, Besichtigungsmöglichkeit:

Firma, Name
Straße
Postleitzahl, Ort

Ansprechpartner:

Name, Vorname	
E-Mail	Telefon

Weitere Angaben zur Schadenregulierung:

(bitte ankreuzen)

Vorsteuerabzugsberechtigung:

Ja Nein

Erstattung der versicherten Kosten an:

Anspruchsteller Werkstatt

Das Fahrzeug wurde mit Tuning betrieben:

Ja Nein

War das Fahrzeug nach Schaden noch fahrtüchtig:

Ja Nein

Der Fahrzeugzustand wurde seit Schadeneintritt verändert:

Ja Nein

Wenn ja, welche?

--

Bankverbindung:

IBAN	BIC
------	-----

Rechtlicher Hinweis

Zur Aufrechterhaltung des Regulierungsanspruchs ist es erforderlich, dass Sie uns unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über den Schaden informieren und vor Beginn der Reparatur den Eingang unserer Schadenfreigabe / Kostenübernahmebestätigung mit Schaden-Freigabenummer abwarten. Anderenfalls können wir Ihren Regulierungsanspruch anteilig kürzen oder vollständig versagen.

Ich bestätige

a) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Schadenmeldung,

b) die Rechts- und Rechtsfolgenhinweise zu meinen Aufklärungs- und Anzeigepflichten nach Eintritt eines Schadenfalls (Seite 4) zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Anspruchsteller